

Satzung des Vereins „Polizisten-helfen“ e.V.

beschlossen am 04.09.2020

Präambel

Die Sicherheit der Bürger ist eine der Aufgaben der Polizei.

Die Arbeit der Polizei, vom jungen Polizeianwärter bis hin zum Ruhestandsbeamten, in München zu unterstützen und den Kontakt zwischen Bürgern und Polizei zu pflegen, hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht. Mit diesem Verein kann ein Zweifaches erreicht werden:

Polizisten helfen Bürgern, Bürger helfen Polizisten

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„Polizisten-helfen“ e.V.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in München
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein ist parteipolitisch neutral

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung. So unterstützt der Verein selbstlos Personen, die infolge ihres wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Insbesondere ist der Zweck des Vereins folgendes:

- a) die Förderung hilfsbedürftiger Bürger, die Opfer von Straftaten und von Unfällen waren, durch Beratung und Unterstützung und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in finanzieller Hinsicht nach Überprüfung deren wirtschaftlichen Lage
- b) finanzielle Unterstützung von Polizeiangehörigen oder deren unmittelbaren Angehörigen im Falle von unverschuldeter Notlage (bei Unfall oder Todesfall) unter Berücksichtigung deren wirtschaftlichen Lage
- c) die Förderung der Kriminalprävention zur Verhinderung von Straftaten,
- d) durch finanzielle und sachliche Unterstützung der Dienststellen des Polizeipräsidiums München, um deren Bürgernähe mit satzungsgemäßen Veranstaltungen und Vorträgen in Verbindung mit den Polizeiinspektionen zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Absichten

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für die Tätigkeit des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht

2. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:
- 2) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede volljährige natürliche, sowie jede juristische Person werden
- 3) **Firmenmitgliedschaft**
- 4) **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und vom Vorstand ernannt wurde

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch den Beitrittsantrag
- 2) Der Antrag ist schriftlich (auch in elektronischer Form) mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und aktuellem Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Juristische Personen geben die Rechtsform an, ggfs. die Eintragung in das Handelsregister sowie die bevollmächtigten Organe
- 3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
Der Beitritt oder Ablehnung ist dem Antragssteller binnen 4 Wochen schriftlich (auch elektronische Form) mitzuteilen. Die Ablehnung der Antragstellung bedarf keiner Begründung
- 4) Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich (auch in elektronischer Form) zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an den Vorstand erforderlich
- 3) Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälligen Beitrags unterlässt
- 4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Dieser liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus der Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt oder sich vereinschädigend verhält

- 5) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von einem Monat, ab Bekanntmachung, schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen
- 6) Mit Austritt, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, unabhängig von einer Teilnahmegebühr
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte

§ 8 Beitragspflichten

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der am 1. Januar eines jeden
- 2) Jahres im Voraus fällig ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3) Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, während des Jahres, ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig
- 4) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit

3. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) wenn das Wohl des Vereins es erfordert
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch in elektronischer Form, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen und von 2 Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 3) Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen
Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere

- a) Satzungsänderungen
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung seines Vermögens

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen:
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln
- 4) Im Innenverhältnis vertritt die/der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Es kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, der als Geschäftsführer/in die Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt
- 5) Wird ein Vorstandsmitglied zum/zur Geschäftsführer/in bestellt, erhält sie/er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung
- 6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- 1) Die/Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl der/des Vorsitzenden betreffen. Sie/Er unterhält Kontakt zu den Medien, soweit sie/er diesen nicht an andere Vorstandsmitglieder delegiert
- 2) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung
- 3) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden
- 4) Die/der Vorsitzende kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) zu berichten
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach einer Dauer von fünf Jahren, Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der Vorstand wird die Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Ordnung beschließen

§ 13 Wahlen und Abstimmung

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig möglich.
- 2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstand aus wichtigem Grund abberufen
- 3) Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes finden jährlich auf der Mitgliederversammlung statt. Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der ihn auf der Mitgliederversammlung darlegt
- 4) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gemäß § 10 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind für eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu begründen.
- 5) Über die Art von Wahlen und Abstimmung entscheidet die/der Vorstandsvorsitzende
- 6) In Vereinsämter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit an Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- 7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellendem Wahlausschuss geleitet. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied, dessen Beitragsaldo ausgeglichen ist, hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen eines Monats nach Fertigung schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden, Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

- 2) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird und wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern zur Verwendung im Polizeipräsidium München, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 04.09.2020 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Beitragserhöhung wurde am 07.10.2020 in der Vorstandssitzung beschlossen.